



Erwerb der Fachhochschulreife durch einen schulischen Teil in Verbindung mit einer praktischen Ausbildung

	Besuchte Schulform	Voraussetzung	Anforderung an praktische Ausbildung
1.	<p>Berufsfachschule (BFS) gemäß Anlage 5 zu § 36 BbS-VO in einer der Fachrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaufmännische/-r Assistent/-in für Fremdsprachen und Korrespondenz • Kaufmännische/-r Assistent/-in für Wirtschaftsinformatik • Biologisch-technische/-r Assistent/-in • Chemisch-technische/-r Assistent/-in • Elektro-technische/-r Assistent/-in • Technische/-r Assistent/-in für Informatik, • Umweltschutz-technische/-r Assistent/-in • Pharmazeutisch-technischer Assistent/-in 	<p>Abschlussprüfung <u>und</u> die Zusatzprüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife bestanden hat. In den Fächern der Zusatzprüfung und des Zusatzangebotes zur Vorbereitung auf diese Prüfung sind mindestens ausreichende Leistungen nachzuweisen.</p> <p>Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2-jährige hauptberufliche Tätigkeit oder • 2-jährige Berufsausbildung oder • ½-jähriges (bei Eintritt in die Berufsfachschule vor dem 01.08.2000: einjähriges) einschlägiges Praktikum in Vollzeit, das geeignet sein muss, praktische Erfahrungen in der an der Berufsfachschule erworbenen beruflichen Qualifikation zu erwerben, <p>In der Fachrichtung Pharmazeutisch-technischer Assistent/-in ist keine zusätzliche praktische Ausbildung erforderlich.</p>
2. *1	<p>Gymnasiale Oberstufe oder Fachgymnasium gem. §§ 25-27 AVO-GOFAK vom 21.12.1982, und den Ergänzenden Bestimmungen zu dieser Verordnung (EB-AVO-GOFAK) vom 21.12.1982</p>	<p>Nachweis bestimmter Leistungen in zwei Kurshalbjahren der Kursstufe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung <u>oder</u> • mindestens 1-jähriges Praktikum
3. *2	<p>Gymnasiale Oberstufe oder Fachgymnasium gem. §§ 17, 18 AVO-GOFAK vom 26.05.1997, zuletzt geändert am 19.11.2003 (Nds. GVBl. S. 406) und den Ergänzenden Bestimmungen zu dieser Verordnung (EB-AVO-GOFAK) vom 26.05.1997 (SVBl. S. 208), zuletzt geändert am 19.11.2003 (SVBl. 2004, S. 22)</p>	<p>Versetzung in die Kursstufe (Klasse 12) (<u>erstmalig</u> für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die zum 01.08.1997 in die gymnasiale Oberstufe oder das Fachgymnasium eingetreten sind; die rückwirkende Anerkennung für vorher begonnene Schulbesuche ist nicht möglich)</p>	<p>Mindestens 2-jährigen erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung</p>

*1 galt erstmalig für den 12. Schuljahrgang im Schuljahr 1982/1983 und letztmalig für den 12. Schuljahrgang im Schuljahr 1997/1998

*2 auslaufende Regelung: gilt nur noch für den 11. Schuljahrgang im Schuljahr 2004/2005

	Besuchte Schulform	Voraussetzung	Anforderung an praktische Ausbildung
4. *3	Gymnasiale Oberstufe oder Fachgymnasium gem. §§ 17, 18 AVO-GOFAK vom 26.05.1997 , zuletzt geändert am 19.11.2003 (Nds. GVBl. S. 406) und den Ergänzenden Bestimmungen zu dieser Verordnung (EB-AVO-GOFAK) vom 26.05.1997 (SVBl. S. 208), zuletzt geändert am 19.11.2003 (SVBl. 2004, S. 22)	Bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Kurshalbjahren der Kursstufe und Zulassung zur Abiturprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung <u>oder</u> • mindestens 1-jähriges Praktikum
5. *4	Gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium gem. §§ 17 und 18 AVO-GOFAK vom 19.05.2005 (Nds. GVBl. S. 169) und den Ergänzenden Bestimmungen zu dieser Verordnung (EB-AVO-GOFAK) vom 19.05.2005 (SVBl. S. 361)	Bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase	<ul style="list-style-type: none"> • erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung <u>oder</u> • mindestens 1-jähriges Praktikum
6.	Abendgymnasium oder Kolleg gem. §§ 17 und 18 AVO-GOFAK vom 19.05.2005 (Nds. GVBl. S. 169) und den Ergänzenden Bestimmungen zu dieser Verordnung (EB-AVO-GOFAK) vom 19.05.2005 (SVBl. S. 361)	Bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase	Der praktische Teil der Fachhochschulreife ist mit Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für das Abendgymnasium bzw. das Kolleg als nachgewiesen anzusehen.
7.	§ 16 der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (A-VO-WANI) vom 02.05.2005 (Nds. GVBl. S. 139) und den Ergänzenden Bestimmungen vom 02.05.2005 (SVBl. S. 305)	Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen ohne Abiturprüfung verlassen und bestimmte Leistungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AVO-WANI nachgewiesen.	<ul style="list-style-type: none"> • erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung <u>oder</u> • mindestens 1-jähriges Praktikum

*3 auslaufende Regelung: gilt nur noch für den 13. Schuljahrgang im Schuljahr 2005/2006 und 2006/2007

*4 neue Regelung: gilt erstmals für den 12. Schuljahrgang im Schuljahr 2006/2007